

80228

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 1 - Anno 2012

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 1
Teil - Jahr 2012**Stato****Corte Costituzionale****SENTENZA DELLA CORTE COSTITUZIONALE**

del 10 maggio 2012, n. 114

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli articoli 2, comma 10, 3, commi 1 e 3, 5, commi 1 e 4, e 9, commi 4, alinea 1, 6 e 7, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 21 giugno 2011, n. 4 (Misure di contenimento dell'inquinamento luminoso ed altre disposizioni in materia di utilizzo di acque pubbliche, procedimento amministrativo ed urbanistica)

Staat**Verfassungsgerichtshof****ERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTS**

vom 10. Mai 2012, Nr. 114

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER
SPRACHE**

Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Art. 2 Abs. 10, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 und 4 und Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1, 6 und 7 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Juni 2011, Nr. 4 (Maßnahmen zur Einschränkung der Lichtverschmutzung und andere Bestimmungen in den Bereichen Nutzung öffentlicher Gewässer, Verwaltungsverfahren und Raumordnung)

ERKENNTNIS NR. 114
JAHR 2012

REPUBLIK ITALIEN
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

Alfonso	QUARANTA	Präsident
Franco	GALLO	Richter
Luigi	MAZZELLA	"
Gaetano	SILVESTRI	"
Sabino	CASSESE	"
Giuseppe	TESAURO	"
Paolo Maria	NAPOLITANO	"
Giuseppe	FRIGO	"
Paolo	GROSSI	"
Giorgio	LATTANZI	"
Aldo	CAROSI	"
Marta	CARTABIA	Richterin
Sergio	MATTARELLA	Richter
Mario Rosario	MORELLI	"

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Art. 2 Abs. 10, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 und 4 und Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1, 6 und 7 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Juni 2011, Nr. 4 (Maßnahmen zur Einschränkung der Lichtverschmutzung und andere Bestimmungen in den Bereichen Nutzung öffentlicher Gewässer, Verwaltungsverfahren und Raumordnung), das mit dem am 5.-7. September 2011 zugestellten, am 13. September 2011 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2011 unter Nr. 87 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen sowie in den nach Ablauf der Frist eingegangenen Schriftsatz von „Federterme – Federazione italiana delle industrie termali e delle acque curative“ (Italienischer Thermal- und Heilbäderverband);

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Giuseppe Tesauro in der öffentlichen Verhandlung vom 20. März 2012;

Nach Anhören des Staatsadvokaten Giacomo Aiello für den Präsidenten des Ministerrates und der Rechtsanwälte Giuseppe Franco Ferrari und Roland Riz für die Autonome Provinz Bozen;

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1.— Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit dem am 5. September 2011 zugestellten, am darauf folgenden 7. September erhaltenen und am darauf folgenden 13. September in der Kanzlei des Verfassungsgerichtshofes hinterlegten Rekurs die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Art. 2 Abs. 10, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 und 4 und Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1, 6 und 7 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Juni 2011, Nr. 4 (Maßnahmen zur Einschränkung der Lichtverschmutzung und andere Bestimmungen in den Bereichen Nutzung öffentlicher Gewässer, Verwaltungsverfahren und Raumordnung) in Bezug auf die Art. 4 und 5 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 betreffend „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“ sowie auf Art. 117 Abs. 1 und 2 Buchst. e), l) und s) der Verfassung aufgeworfen.

1.1.— Der Rekurssteller schickt voraus, dass die Provinz im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Z. 5, 10 und 14 des DPR Nr. 670/1972 primäre Zuständigkeit auf den Sachgebieten Raumordnung, Wohnbau, Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche, und aufgrund des Art. 9 Z. 9 und 10 desselben Sonderstatutes konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis auf den Sachgebieten Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie, sowie Hygiene und Gesundheitswesen innehat. Diese Zuständigkeiten sind unter Beachtung der Grenzen gemäß Art. 4 und 5 desselben Statutes, d.h. – sowohl für die primären als auch für die konkurrierenden Zuständigkeiten – in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik, und – für die konkurrierenden Zuständigkeiten – in den Grenzen der in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze auszuüben.

Unter Berücksichtigung dieses verfassungsrechtlichen Rahmens behauptet der Rekurssteller, dass einige Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 4/2011 die im Statut verankerten Zuständigkeiten überschreiten, weil sie in die gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e), l) und s) der Verfassung dem Staat vorbehaltene ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis auf den Sachgebieten des Wettbewerbschutzes, der Zivilgesetzgebung und des Umweltschutzes eingreifen.

Mit Bezug auf dem Sachbereich Umwelt weist der Rekurssteller insbesondere darauf hin, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Aufgabe des staatlichen Gesetzgebers ist – der gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis innehat – eine ganzheitliche Regelung dieses Sachbereiches zu schaffen, d.h. Bestimmungen zu erlassen, die sowohl die Umwelt in ihrer Gesamtheit als auch deren einzelne Bestandteile berücksichtigen. Eine solche Regelung hat nämlich ein öffentliches Interesse von primä-

rer (Erkenntnis Nr. 151/1986) und absoluter (Erkenntnis Nr. 210/1978) verfassungsrechtlicher Bedeutung zum Gegenstand und muss im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht einen hohen Schutzstandard garantieren, von dem andere spezifische Regelungen nicht abweichen dürfen.

Der Präsident des Ministerrates erklärt überdies, dass diese einheitliche rechtliche Regelung der Umwelt als umfassendes Rechtsgut Vorrang vor jenen hat, die von den Regionen oder den Autonomen Provinzen im eigenen Zuständigkeitsbereich erlassen werden.

Dies vorausgeschickt, bringt der Rekurssteller verschiedene Einwände bezüglich der Verfassungswidrigkeit der genannten Bestimmungen des erwähnten Landesgesetzes Nr. 4/2011 vor.

1.2.— Erstens wird der Art. 2 Abs. 10 des Landesgesetzes Nr. 4/2011, der den Art. 16 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7 ersetzt, für den Teil angefochten, in dem vorgesehen wird, dass alle Wasserkonzessionen — mit Ausnahme der Konzessionen für die hydroelektrische Nutzung, die im darauf folgenden Art. 3 geregelt werden — bei deren Ablauf für einen Zeitraum von 30 Jahren automatisch erneuert werden.

Diese Bestimmung, welche die Erneuerung der Konzessionen für einen Zeitraum von 30 Jahren kraft Gesetzes verfügt, verletze den Art. 117 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung, weil sie der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und den Staatsgesetzen auf dem Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes widerspricht, für das der Staat die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis innehat.

Ferner verletze genannte Bestimmung auch den Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung, weil sie den geltenden staatlichen Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Umwelt gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152 betreffend Umweltschutzbestimmungen widerspricht. Insbesondere werde für die Erneuerung der Konzessionen für Wasserableitungen von der Durchführung der in den Anlagen zum II. Teil des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152 vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Folge: UVP) abgesehen. Deshalb widerspreche die Bestimmung im Einzelnen der Anlage 2 Z. 13, 16 und 18 und der Anlage 3 Buchst. b), t), af), und ag) sowie der Anlage 4 Z. 1 Buchst. d), Z. 7 Buchst. d), m) und o), und Z. 8 Buchst. t).

Der Rekurssteller weist darauf hin, dass die Rechtsprechung des EU-Gerichtshofs zum Thema „nachträgliche“ Genehmigung auf besonders strengen Kriterien beruht, wie die nachstehende Aussage im Urteil vom 3. Juli 2008, Verfahren C-215/06, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, bestätigt: „Die zuständige Behörde (muss) bei ihrer Meinungsbildung die Auswirkungen auf die Umwelt bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen so früh wie möglich berücksichtigen, da das Ziel darin besteht, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen.“ Ein solches Erfordernis wäre schwer vereinbar mit der früheren Regelung, die weder zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung noch bei deren Ablauf eine UVP-Pflicht vorsah (oder nicht vorsehen konnte), da anstelle einer „neuen“ Genehmigung (oder einer „Erneuerung“ der alten) die Gültigkeit der alten Genehmigung einfach kraft Gesetzes bestätigt wird, ohne dass überprüft werden kann, ob durch die Ausübung der betreffenden (und rechtmäßigen) Tätigkeit der Umwelt geschadet wurde oder nicht.

Der Rekurssteller bemerkt, dass einerseits der Gesetzestext nicht darauf schließen lässt, ob die bereits „laufenden“ (ursprünglichen oder verlängerten) Genehmigungen einer UVP unterzogen wurden (vielmehr scheint die gegenseitige Vermutung wahrscheinlicher), und dass andererseits die Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung eine Umgehung der UVP-Pflicht kraft Gesetzes und damit die Nichteinhaltung der staatlichen Bestimmungen ermöglichen würde.

1.3.— Angefochten werden weiters werden der Art. 3 Abs. 1 des genannten Landesgesetzes für den Teil, in dem vorgesehen wird, dass „zum Zwecke der Verbesserung des Umweltzustandes der betroffenen Wasserläufe können die Inhaber zweier oder mehrerer bestehender Konzessionen für Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie, die aufeinander folgende Anlagen betreffen, die Zusammenlegung der Konzessionen beantragen (können)“ und der Abs. 3, in dem vorgeschrieben wird, dass gemeinsames Ablaufdatum der zusammengelegten Konzessionen das Ablaufdatum der einverleibten Konzession mit der längsten Restlaufzeit ist.

Da auf diese Weise eine oder mehrere zusammengelegte Konzessionen für Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie automatisch verlängert werden können, widerspreche diese Bestimmung dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung sowie dem Art. 12 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. März 1999, Nr. 79 (Durchführung der Richtlinie 96/92/EG betreffend

gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt). Letzterer sieht vor, dass im Einklang mit den EU-Grundsätzen des Wettbewerbsschutzes und der Marktöffnung (vgl. jüngstens Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 205/2011) die Ausstellung der Konzession durch *öffentliches Vergabeverfahren unter Beachtung der geltenden Bestimmungen und der Grundprinzipien des Wettbewerbsschutzes, der Niederlassungsfreiheit, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung* zu erfolgen hat. Diesbezüglich macht der Präsident des Ministerrates darauf aufmerksam, dass die Landesbestimmungen auf jeden Fall den internationalen Verpflichtungen und somit den sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur EU ergebenden Einschränkungen unterliegen und dass jedenfalls die Ausstellung der Konzessionen für Wasserableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie zum Bereich des „Wettbewerbsschutzes“ gehört, für den der Staat ausschließlich zuständig ist.

1.4.— Überdies wird der Art. 5 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 4/2011 für den Teil angefochten, in dem vorgesehen wird, dass die lokalen Körperschaften das Eigentum der Anlagen, der Netze und der anderen Einrichtungen, welche für die Führung des Trinkwasserdienstes bestimmt sind, abtreten dürfen.

Diese Bestimmung verletze das Grundprinzip der Unveräußerlichkeit der zum öffentlichen Gut gehörenden Sachen gemäß Art. 822, 823 und 824 des Zivilgesetzbuches, auf das im Art. 143 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 ausdrücklich verwiesen wird und das auch im Art. 113 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. August 2000, Nr. 267 (Einheitstext der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften) erwähnt wird. Dies führe zur Verletzung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet der Zivilgesetzgebung.

1.5.— Auch die im Art. 5 Abs. 4 und im Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1 enthaltenen Bestimmungen seien für den Teil, laut dem die Landesregierung die Verfahren und technischen Richtlinien für die Realisierung von Erdsonden zur Wärmergewinnung bzw. die Energieeffizienz der Gebäude festlegt, verfassungswidrig.

In diesen Bestimmungen wird die Landesregierung nicht ausdrücklich dazu angehalten, das gesetzesvertretende Dekret vom 3. März 2011, Nr. 28 (Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG) betreffend vereinfachte Verfahren für die Installation von Erdsonden zur Wärmergewinnung (Art. 7 Abs. 5) und Mindestanforderungen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in Neubauten und in bestehende, einer umfassenden Sanierung unterzogene Gebäude (Art. 11 Abs. 1 und Anlage 3) zu beachten, weshalb sie die Zuständigkeit des Staates in Sachen Umweltschutz verletzen.

1.6.— Schließlich werden die im Art. 9 Abs. 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen für den Teil angefochten, in dem zwecks Wärmedämmung von Gebäuden und zur Nutzung von Sonnenenergie die Möglichkeit vorgesehen ist – unter Einhaltung der im Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Abstände –, von den im Gemeindebauleitplan oder Durchführungsplan vorgesehenen Gebäudeabständen, Gebäudehöhen und Grenzabständen abzuweichen. Dies widerspreche den Vorschriften des Ministerialdekrets vom 2. April 1968, Nr. 1444 (Unabdingbare Grenzen zur Baumassendichte, zur Höhe und zum Abstand zwischen den Gebäuden und höchstzulässiges Verhältnis zwischen Wohn- und Gewerbeflächen einerseits und öffentlichen oder Kollektivtätigkeiten, Grünanlagen oder Parkplätzen vorbehaltenen Flächen Aktualisierung im Sinne des Art. 17 des Gesetzes vom 6. August 1967, Nr. 765 zwecks Erlass neuer Raumordnungsbestimmungen oder Aktualisierung bereits bestehender Raumordnungsbestimmungen zu beachten sind).

Der Rekurssteller schickt voraus, dass der Art. 9 des Ministerialdekrets Nr. 1444 betreffend Gebäudeabstände nach ständiger Rechtsprechung (Urteile des Staatsrats Nr. 7731/2010 und Nr. 4374/2011) unabdingbare Mindestanforderungen auch für jene Autonomen Regionen und Provinzen enthält, die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Raumordnung innehaben, und dass er – wie der Verfassungsgerichtshof erklärte (Erkenntnisse Nr. 232/2005 und Nr. 120/1996) – die privatrechtliche Regelung der Gebäudeabstände ergänzt. Da die angefochtenen Landesbestimmungen nicht ausdrücklich auf die Beachtung der Gebäudehöhen und -abstände gemäß genanntem Ministerialdekret verweisen, widersprechen sie nach Ansicht des Rekursstellers dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. J) der Verfassung.

Die Bestimmungen des genannten Ministerialdekrets und insbesondere der Art. 9 hätten demzufolge – wie derselbe Verfassungsgerichtshof erklärte (Erkenntnis Nr. 232/2005) – Vorrang sowohl gegenüber der Gesetzgebungsbefugnis der Region als auch gegenüber der Verordnungs- und Planungsbefugnis der Gemeinden (Urteil des Kassationsgerichtshofs Nr. 23495/2006) sowie gegenüber der Vertragsautonomie privater Rechtsträger, weil sie öffentliche Interessen schützt, die hygienisch-sanitäre Aspekte betreffen, von den Parteien nicht absehen dürfen (Staatsrat, IV. Sekt., Nr. 3094/2007). Die Einführung von Ausnahmen durch Bestimmungen der Regionen oder Gemeinden (d.h. die Festsetzung von Abständen, welche die Mindestabstände gemäß genanntem Art. 9 unterschreiten) sei nämlich nur im Rahmen der Raumplanung erlaubt, wie z.B. in dem im Art. 9 Abs. 3 desselben Ministerialdekretes vorgesehenen Fall, der untereinander homogene Gebäude betrifft, die in einem detaillierten Plan oder einem Erschließungsplan erfasst sind (Erkenntnis Nr. 232/2005).

2.– Die Autonome Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen und beantragt, dass der Rekurs für (offensichtlich) unzulässig und jedenfalls für offensichtlich unbegründet erklärt werde.

2.1.– Was die Einwände zum Art. 2 Abs. 10 des Landesgesetzes Nr. 4/2011 anbelangt (Verletzung der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und Widerspruch zu den Staatsgesetzen auf dem Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes, für den der Staat die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis innehat), hebt die Provinz als allererstes die Unzulässigkeit der Frage hervor, da die Grundsätze der Gemeinschaftsordnung, deren Verletzung beanstandet wird, im Rekurs überhaupt nicht angeführt werden. Es werde nur im Allgemeinen auf die staatlichen Wettbewerbsbestimmungen verwiesen, ohne dass die beanstandete Einschränkung der Befugnisse des Staates konkret dargestellt oder die diesbezüglichen – angeblich verletzten – Gesetzesbestimmungen näher angegeben werden. Die angefochtene Bestimmung sei das Ergebnis der rechtmäßigen Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis der Provinz auf dem Sachgebiet der *Nutzung öffentlicher Gewässer*. Obwohl die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes eine Grenze zur Ausübung der ausschließlichen oder residualen Gesetzgebungsbefugnisse seitens der Autonomen Regionen und Provinzen darstellt, kann diese Ausübung nicht von vornherein nur deshalb ausgeschlossen werden, weil sich die Landes- oder Regionalbestimmungen auch auf den Wettbewerbsbereich auswirken (Erkenntnisse Nr. 246/2006, Nr. 183/2006, Nr. 336/2005, Nr. 232/2005, Nr. 259/2004, Nr. 407/2008). Aus diesem Grund hätte der Rekurssteller nach Ansicht der Rekursgegnerin die im bereichsübergreifenden Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes geltenden und im vorliegenden Fall als angeblich verletzten staatlichen Grundsätze detailliert angeben müssen, um die Frage der Verfassungswidrigkeit begründen zu können.

Diese Einwände seien jedenfalls auch in der Hauptsache unbegründet.

Die angefochtene Bestimmung sehe keine automatische oder einfach auf Antrag des ausscheidenden Konzessionärs erfolgende Erneuerung der Konzessionen vor. Vielmehr sei die „Möglichkeit“ einer Konzessionserneuerung vorgesehen, die der Bewertung seitens der konzessionserteilenden Verwaltung unterliegt, wobei diese in erster Linie zu prüfen hat, ob die Erneuerung dem *übergeordneten öffentlichen Interesse* entspricht. Demzufolge sei die eventuelle Verletzung der Wettbewerbsgrundsätze und der Marktöffnung nicht auf die Bestimmung an sich zurückzuführen, sondern auf deren Anwendung in konkreten Fällen, *sofern also die Auswahl des Vertragspartners durch Wettbewerb von vornherein ignoriert werden sollte, auch wenn die direkte Auswahl durch einfache Konzessionserneuerung nicht für das öffentliche Interesse günstiger sein sollte*.

2.1.1.– Ebenfalls unbegründet sei – nach Ansicht der Provinz – der Einwand der Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung in Bezug auf desselben Art. 2 Abs. 10.

Da die Provinz zweifellos die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Nutzung der öffentlichen Gewässer (Art. 9 Z. 9 des Sonderstatutes) sowie die primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet des Landschaftsschutzes (Art. 8 Z. 6 des Sonderstatutes) innehat und bei der Ausübung dieser Befugnisse einzig und allein der Pflicht unterliegt, die für das gesamte Staatsgebiet geltenden und für die Regionen unabdingbaren einheitlichen Umweltschutzstandards zu beachten (Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Nr. 246/2006, Nr. 183/2006, Nr. 336/2005, Nr. 232/2005, Nr. 259/2004 und Nr. 407/2008), vertritt die Rekursgegnerin die Meinung, dass in diesem Fall genannter Pflicht nachgekommen wurde.

Vorausgeschickt, dass der Umweltkodex nicht ausdrücklich die Möglichkeit der Erneuerung von Ermächtigungen oder Konzessionen für Tätigkeiten regelt, die vor Einführung der UVP-Pflicht eingeleitet wurden, behauptet die Provinz, dass die angefochtene Bestimmung jedenfalls die für die Projekte von Arbeiten zwecks Nutzung der öffentlichen Gewässer anzuwendende Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 152/2006 nicht antaste. Dies gehe aus dem Art. 3 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7 (Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer und elektrischer Anlagen) hervor, der das Verfahren zur Erteilung genannter erneuerbarer Konzessionen regelt und im Abs. 6-ter das UVP-Verfahren – sofern vorgesehen – ausdrücklich vorschreibt.

Der angefochtene Art. 2 Abs. 10 führt also in das Landesgesetz Nr. 7/2005 nicht die Möglichkeit einer automatischen Erneuerung ein, sondern macht die Erneuerung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig, nämlich dass kein öffentliches Interesse entgegensteht, dass der Nutzungszweck und die Ableitung weiterhin bestehen und mit dem guten Wasserhaushalt vereinbar sind und dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. Im Sinne des Art. 4 des genannten Landesgesetzes Nr. 7/2005 sei die Verwaltung, welche die Konzession erteilt, ausdrücklich befugt, ohne Entschädigungsverpflichtung technische Vorschriften abzuändern oder neue hinzuzufügen, wenn dies im Interesse des Bodenschutzes, des Umwelt-, des Natur- und Landschaftsschutzes oder im allgemeinen öffentlichen Interesse notwendig ist.

Demzufolge ermöglicht die angefochtene Bestimmung nach Erachten der Provinz zu *überprüfen, ob die damals genehmigte Tätigkeit noch der zum Zeitpunkt der Verlängerung oder Erneuerung der Ermächtigungsmaßnahme bestehenden Sach- und Rechtslage noch entspricht* (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 67/2010), so dass jeder weitere Einwand wegen angeblicher Untauglichkeit genannter Bestimmung, den *Umweltschutz* zu gewährleisten, auszuschließen sei.

2.2.— Auch die gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 aufgeworfenen Einwände seien nach Ansicht der Provinz unbegründet.

Die in den Landesbestimmungen vorgesehene Zusammenlegung der Konzessionen (die das Ergebnis der Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis der Provinz in Sachen Nutzung öffentlicher Gewässer, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz, Übernahme und Verwaltung öffentlicher Dienste, Raumordnung, Landschaftsschutz und Wasserbauten sei) verletze nicht den Grundsatz der Wettbewerbsfähigkeit, da keine Verlängerungs- oder Erneuerungsmechanismen vorgesehen werden, sondern einfach auf Antrag der Konzessionäre die Zusammenlegung aufeinanderfolgender Konzessionen verfügt wird, indem für die neue Konzession das Ablaufdatum der Konzession mit der längsten Restlaufzeit gilt. Die Provinz weist darauf hin, dass die einverlebte Konzession nach deren Ablauf auf den Markt gebracht werden kann, weil der genannte Art. 3 Abs. 1 diese Möglichkeit nicht ausschließt. Die angefochtenen Bestimmungen tasten infolgedessen weder die Regelung betreffend die Erneuerung der Konzessionen noch die damit zusammenhängenden Erfordernisse in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit an und verletzen keinesfalls das gesetzesvertretende Dekret Nr. 79/1999, das nur die Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie betrifft und somit einen Anwendungsbereich hat, der mit jenem des angefochtenen Art. 3 nicht deckungsgleich ist.

2.3.— Auch der angefochtene Art. 5 Abs. 1, laut dem die lokalen Körperschaften das Eigentum der Anlagen, der Netze und der anderen Einrichtungen, welche für die Führung des Trinkwasserdienstes bestimmt sind, abtreten dürfen, verletze nicht die staatlichen Zuständigkeiten auf dem Sachgebiet der Zivilgesetzgebung.

Die Provinz weist darauf hin, dass laut Art. 68 des Sonderstatuts die Provinzen auf ihrem Gebiet entsprechend den in ihre Zuständigkeit fallenden neuen Sachgebieten die Nachfolge der Region hinsichtlich ihrer Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens antreten; ausgeschlossen sind auf alle Fälle jene des militärischen öffentlichen Gutes, solche, die sich auf Dienste gesamtstaatlichen Charakters beziehen, und solche, die zu Sachgebieten regionaler Zuständigkeit gehören. Zwecks Durchführung dieser Bestimmung verfügt der Art. 8 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 1973, Nr. 115 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Gebiet der Übertragung des öffentlichen Gutes und des Vermögens des Staates und der Region auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen) die Übertragung des öf-

fentlich-staatlichen Wassergutes auf die Provinz. In Anbetracht der Tatsache weiters, dass die Autonomen Provinzen primäre Gesetzgebungsbefugnis auf den Sachgebieten Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz sowie Wasserbauten innehaben und die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse ausüben, folgert die Rekursgegnerin darauf, dass die Werke für Wasserleitungen Güter der Provinz sind, wofür diese die entsprechende primäre Gesetzgebungsbefugnis innehat.

Angesichts obiger Ausführungen ist nach Ansicht der Provinz auszuschließen, dass die vom staatlichen Gesetzgeber in den Artikeln des Zivilgesetzbuches betreffend die Regelung der öffentlichen Güter festgelegten Bestimmungen auch auf Landesebene relevant und anwendbar sind, weil die Anwendung einer spezifischen und genauen Regelung auf die in das Vermögen der Provinz fallenden und der Landesgesetzgebungsbefugnis unterliegenden Güter eine unrechtmäßige Einschränkung der Landeszuständigkeit bewirken würde.

2.4.— Ferner seien die Einwände gegen Art. 5 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1 für den Teil, in dem vorgesehen wird, dass die Landesregierung die Verfahren und technischen Richtlinien für die Realisierung von Erdsonden zur Wärmegewinnung bzw. die Energieeffizienz der Gebäude festlegt, unzulässig und unbegründet.

Die Provinz schickt voraus, dass sie die primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet „Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche“ innehat, zu denen die geothermischen Ressourcen angehören, die Gegenstand der angefochtenen Landesregelung sind (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 65/2001), und dass ihr die Durchführungsbestimmungen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. Juli 1978, Nr. 1017 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf den Sachgebieten Handwerk, Förderung der Industrieproduktion, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche, Handel, Messen und Märkte) auch die staatlichen Zuständigkeiten im Bereich des Bergbaus übertragen haben. Überdies wurden ihr mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie) sämtliche Funktionen betreffend Aufsuchung, Lagerung, Aufbewahrung, Transport und Verteilung jeglicher Energieform im Sinne und in den Grenzen gemäß Art. 8, 9 und 16 des Sonderstatutes übertragen. Die Provinz führt zudem fort, dass auch die Regelung der erneuerbaren Energiequellen und deren Integration in Neubauten zu den laut Statut derselben Provinz zugewiesenen Zuständigkeiten auf dem Sachgebiet des Landschaftsschutzes und der Verwaltung des eigenen Gebietes gehöre. Deshalb seien die angefochtenen Bestimmungen das Ergebnis der gesetzmäßigen Ausübung der eigenen Zuständigkeiten, deren einzige (externe) Grenze in der Beachtung der vom staatlichen Gesetzgeber festgelegten Umweltschutzstandards bestehe.

2.5.— Schließlich seien nach Ansicht der Provinz auch die in Bezug auf Art. 9 Abs. 6 und 7 aufgeworfenen Fragen unbegründet.

Nach diesen Bestimmungen kann zwecks Wärmedämmung der Gebäude und zur Nutzung von Sonnenenergie von den im Ministerialdekret Nr. 1444/1968 vorgesehenen Gebäudeabständen, Gebäudehöhen und Grenzabständen abgewichen werden. Besagte Bestimmung sind allerdings in einem umfassenden Gesetzestext eingebettet, in dem ausdrücklich festgehalten wird, dass die Ausnahmeregelung die Gemeindebauleitpläne und die entsprechenden Durchführungspläne betrifft, wobei gleichzeitig bestätigt wird, dass die im Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Abstände einzuhalten sind. Mit anderen Worten — erklärt die Rekursgegnerin — sehen die angefochtenen Bestimmungen eine einzige Ausnahme vor, die einzig und allein die in den baurechtlichen Vorschriften vorgesehenen Abstände betrifft. Dies entspreche der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der im Erkenntnis Nr. 173/2011 erklärte, dass die Raumordnung zweifellos in den primären Zuständigkeitsbereich der Provinz fällt und dass die Abweichung von den urbanistischen und bautechnischen Parametern und Kriterien gemäß der örtlichen Regelung oder dem Gemeindebauleitplan rechtmäßig sei, *sofern die Regelung betreffend die Gebäudeabstände beachtet werde*. Dies sei dadurch berücksichtigt, dass die angefochtenen Bestimmungen ein ausdrücklicher Verweis auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs enthalten, die diejenigen des Ministerialdekrets Nr. 1444/1968 ergänzen, von denen ebenfalls nicht abgesehen werden kann.

3.— Mit am 14. Februar 2012 hinterlegtem Schriftsatz hat der Präsident des Ministerrates die Anträge auf Erklärung der Verfassungswidrigkeit der genannten Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 4/2011 bestätigt.

4.— Angesichts der bevorstehenden öffentlichen Verhandlung hat die Autonome Provinz Bozen einen Schriftsatz hinterlegt und beantragt, dass der Verfassungsgerichtshof die offensichtliche Unzulässigkeit und auf jeden Fall die offensichtliche Unbegründetheit der in Bezug auf Art. 2 Abs. 10, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 und 4 sowie Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1, 6 und 7 des Landesgesetzes Nr. 4/2011 aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit erkläre.

Die Provinz weist hinsichtlich der Einwände gegen Art. 2 Abs. 10 des Landesgesetzes Nr. 4/2011 insbesondere darauf hin, dass der Art. 16 Abs. 1, der Gegenstand der durch die angefochtene Bestimmung vorgenommenen Änderungen ist, in der Zwischenzeit durch Art. 24 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 – Finanzgesetz 2012) erneut geändert wurde, gerade um genannte Bestimmung übersichtlicher zu gestalten. Aufgrund dieser Änderung lautet nun die angefochtene Bestimmung wie folgt: „Mit Ausnahme der Konzessionen für die hydroelektrische Nutzung sind, unter Beachtung der Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter und nach Durchführung der UVP oder nach Prüfung der UVP-Pflicht, alle Wasserkonzessionen bei deren Ablauf für einen Zeitraum von 30 Jahren erneuert, vorbehaltlich der Festlegung eines geringeren Zeitraums zur Überprüfung von notwendigen Maßnahmen zum guten Wasserhaushalt und zur Minderung der Umweltfolgen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: es steht kein übergeordnetes öffentliches Interesse entgegen, der Nutzungszweck und die Ableitung bestehen weiterhin und sind mit dem guten Wasserhaushalt vereinbar, die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik und es liegt, im Falle von Trinkwasserleitungen, das Einverständnis der Gemeinde zur Weiterführung des Betriebes gemäß Artikel 13 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, in geltender Fassung, vor.“. Vorausgeschickt, dass genannte Bestimmung im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen vor Abschluss des Rechtsstreits nicht angewandt werden konnte, sind nach Ansicht der Rekursgegnerin sämtliche Voraussetzungen für eine Erklärung über den Wegfall des Streitgegenstandes gegeben.

Was die gegen Art. 5 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1 des angefochtenen Landesgesetzes erhobenen Einwände anbelangt, bekräftigt die Provinz, dass die angefochtenen Bestimmungen keine Vorschrift verletzen können, weil sie nur die für die Festsetzung der Verfahren und technischen Richtlinien für die Realisierung von Erdsonden im Grundwasser sowie der Kriterien für die Bewertung der Energieeffizienz der Neubauten zuständige Behörde festlegen, ohne jegliche Richtlinien oder Anweisungen anzugeben, die eine Verletzung der im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 28/2011 enthaltenen Grundsätze bewirken können. Überdies wurde genannte Bestimmung erneut durch Art. 25 des Landesgesetzes Nr. 15/2011 erneut geändert, so dass der nun geltende Art. 19 Abs. 1-*bis* des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 18. Juni 2002, Nr. 8 (Bestimmungen über die Gewässer) aufgrund der angefochtenen Bestimmung wie folgt lautet: „Die Errichtung von Erdsonden im Grundwasser zur Wärmegewinnung ohne Wasserentnahme erfolgt nach den Verfahren und technischen Richtlinien, die von der Landesregierung unter Beachtung der Vorschriften über vereinfachte Verfahren zur Auslegung von Erdsonden festgelegt wurden.“.

Die Rekursgegnerin macht darauf aufmerksam, dass auch der Art. 9 Abs. 6 und 7 desselben Landesgesetzes Nr. 4/2011 durch Art. 26 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 15/2011 näher definiert wurde, indem der unabdingbare Charakter der im Zivilgesetzbuch und in den damit zusammenhängenden Bestimmungen (Ministerialdekret Nr. 1444/1968) vorgesehenen Abstände bekräftigt wird.

5.— Schließlich wurde am 9. März 2012 eine Nebenintervention *ad opponendum* seitens von „Federterme, Federazione italiana delle industrie termali e delle acque minerali curative“ hinterlegt.

Zur Rechtsfrage

1.— Der Präsident des Ministerrates bezweifelt, dass die Art. 2 Abs. 10, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 und 4 und Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1 sowie Abs. 6 und 7 (*recte*: Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 6 und 7) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Juni 2011, Nr. 4 (Maßnahmen zur

Einschränkung der Lichtverschmutzung und andere Bestimmungen in den Bereichen Nutzung öffentlicher Gewässer, Verwaltungsverfahren und Raumordnung) im Einklang mit Art. 4 und 5 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino–Südtirol betreffen) sowie mit Art. 117 Abs. 1 und 2 Buchst. e), l) und s) der Verfassung stehen.

2.— Vorab ist der Beitritt der „Federterme, Federazione italiana delle industrie termali e delle acque minerali curative“ als unzulässig zu erklären.

Abgesehen davon, dass der Beitritt mit Schriftsatz vom 9. März 2010, d.h. nach Ablauf der Frist gemäß Art. 4 der am 16. März 1956 genehmigten Ergänzungsbestimmungen über die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof erfolgte, ist nach der ständigen Rechtsprechung dieses Verfassungsgerichtshofes das Hauptverfahren bezüglich der Frage der Verfassungswidrigkeit ausschließlich zwischen Rechtsträgern, die Gesetzgebungsbefugnisse innehaben, durchzuführen. Den Rechtsträgern ohne Gesetzgebungsbefugnisse stehen auf jeden Fall Mittel zum Schutze der individuellen Positionen auch auf verfassungsrechtliche Ebene vor anderen Gerichten und eventuell auch vor diesem Gericht im Wege einer Inzidentfrage zur Verfügung (Erkenntnisse Nr. 405/2008 und Nr. 469/2005).

3.— Dies vorausgeschickt, müssen die Einwände in der vom Rekurssteller gewählten Reihenfolge überprüft werden.

4.— Der Präsident des Ministerrates erklärt in erster Linie, dass der Art. 2 Abs. 10 des Landesgesetzes Nr. 4/2011 für den Teil, in dem durch die Änderung des Art. 16 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7 (Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer und elektrischer Anlagen) die automatische Erneuerung aller Wasserkonzessionen bei deren Ablauf für einen Zeitraum von 30 Jahren – mit Ausnahme der Konzessionen für die hydroelektrische Nutzung – vorgesehen wird, den Art. 117 Abs. 1 und 2 Buchst. e) der Verfassung verletze, weil er der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und den Staatsgesetzen auf dem Sachgebiet des Wettbewerbschutzes widerspreche, für das der Staat die ausschließliche Zuständigkeit innehat

Ferner verletze genannte Bestimmung auch den Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung, weil sie von der Regelung auf dem Sachgebiet der Umwelt abweiche, da sie für die Erneuerung der Konzessionen für Wasserleitungen von der Durchführung der in den Anlagen zum II. Teil des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152 betreffend Umweltschutzbestimmungen vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Folge: UVP) absieht und somit insbesondere der Anlage 2 Z. 13, 16 und 18 und der Anlage 3 Buchst. b), t), af) und ag) sowie der Anlage 4 Z. 1 Buchst. d), Z. 7 Buchst. d), m) und o) und Z. 8 Buchst. t) widerspreche.

4.1.— Die Frage ist begründet.

4.2.— Vorab ist der von der Autonomen Provinz aufgeworfene Unzulässigkeitseinwand abzuweisen, laut dem der Rekurssteller – in Bezug auf die Verletzung des Art. 117 Abs. 1 und 2 Buchst. e) der Verfassung – die verletzten gemeinschaftlichen Grundsätze und Staatsgesetze auf dem Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes nicht spezifisch angegeben habe.

Aufgrund der eindeutigen Folgen der angefochtenen Regelung auf das Sachgebiet des Wettbewerbs sowie der offensichtlichen Überschneidung genannter Bestimmungen mit den in der Staats- und EU-Gesetzgebung festgelegten Grundsätzen betreffend die begrenzte Dauer der Konzessionen und die Wettbewerbsöffnung ist jede weitere Angabe der einzelnen einschlägigen Bestimmungen überflüssig, da es überdies um eine Bestimmung geht, die vollkommen den in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Staates fallenden Wettbewerbsschutz betrifft.

4.3.— Vorab kommt hinzu, dass – obwohl die angefochtene Bestimmung durch Art. 24 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 – Finanzgesetz 2012) geändert wurde – der Inhalt des Gesetzes im Wesentlichen unverändert ist.

Durch letztere Bestimmung wurde nämlich in den Art. 2 Abs. 10, der den Art. 16 Abs. 1 des genannten Landesgesetzes Nr. 7/2005 geändert hat, der nachstehende Wortlaut eingefügt: „unter Beachtung der Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter und nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Prüfung der UVP-Pflicht“.

Die erwähnte Beachtung der Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter sowie der UVP ist mit der verfügbaren automatischen Erneuerung der Konzessionen unvereinbar, die grundsätzlich die Teilnahme anderer Wirtschaftsteilnehmer und somit auch die Folgen von Bewertungsverfahren ausschließt.

Da die durch genannten Art. 24 Abs. 2 geänderte Bestimmung im Wesentlichen gleich geblieben ist, muss die Frage der Verfassungsmäßigkeit gemäß dem Prinzip des wirksamen Verfassungsschutzes auf den Wortlaut bezogen werden, der sich aus der durch Art. 24 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 15/2011 vorgenommenen Änderung ergibt (u.a. Erkenntnis Nr. 40/2010).

4.4.— In der Hauptsache widerspreche genannte Bestimmung dem Art. 117 Abs. 1 und 2 Buchst. e) der Verfassung, weil sie die Erneuerung der Konzessionen für einen Zeitraum von 30 Jahren mit Gesetz verfügt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist es nämlich dem regionalen Gesetzgeber untersagt, die Erneuerung der Konzessionen im Widerspruch zu den Grundsätzen der begrenzten Dauer der Konzessionen und der Wettbewerbsöffnung zu regeln, d.h. indem *anderen potentiellen Wirtschaftsteilnehmern der Zugang zu diesem Markt versperrt und somit der Wettbewerb zwischen Unternehmern beeinträchtigt wird* (Erkenntnisse Nr. 340/2010, Nr. 233/2010 und Nr. 180/2010). Genannte Bestimmung widerspreche überdies den ebenfalls vom Rekurssteller erwähnten geltenden staatlichen Bestimmungen in Sachen Umwelt, insbesondere der Anlage 2 Z. 13, 16 und 18 und der Anlage 3 Buchst. b), t), af), und ag) sowie der Anlage 4 Z. 1 Buchst. d), Z. 7 Buchst. d), m) und o), und Z. 8 Buchst. t) zum gesetzesvertretendem Dekret Nr. 152/2006. Die in der Bestimmung festgelegte Verlängerung verhindert nämlich die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, weil sie in die entsprechende Regelung eine von den geltenden Bestimmungen, für die der Staat im Rahmen des Umweltschutzes ausschließlich zuständig ist, abweichende Regel einführt.

5.— In Bezug auf Art. 3 Abs. 1 und 3 des Landesgesetzes Nr. 4/2011 folgert der Rekurssteller, dass durch die Zusammenlegung mehrerer Konzessionen für Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie und die Festlegung einer einzigen Frist — nämlich der längeren — der Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung verletzt würde. Besagte Bestimmung würde dem Art. 12 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. März 1999, Nr. 79 (Durchführung der Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) widersprechen, laut dem im Einklang mit den EU-Grundsätzen des Wettbewerbsschutzes und der Marktöffnung die Ausstellung der Konzession durch *öffentliches Vergabeverfahren unter Beachtung der geltenden Bestimmungen und der Grundprinzipien des Wettbewerbsschutzes, der Niederlassungsfreiheit, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung* zu erfolgen hat.

5.1.— Die Frage ist begründet.

5.2.— Die angefochtenen Bestimmungen sehen Nachstehendes vor: „Zum Zwecke der Verbesserung des Umweltzustandes der betroffenen Wasserläufe können die Inhaber zweier oder mehrerer bestehender Konzessionen für Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie, die aufeinander folgende Anlagen betreffen, die Zusammenlegung der Konzessionen beantragen.“ In diesem Fall gilt als gemeinsames Ablaufdatum der zusammengelegten Konzessionen das Ablaufdatum der einverlebten Konzession mit der längsten Restlaufzeit.

Die angefochtene Bestimmung führt — unabhängig von der ausdrücklichen Zweckbestimmung — eindeutig dazu, dass eine oder mehrere zusammengelegte Konzessionen für Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie automatisch verlängert werden können. Deshalb verletze sie — was die Konzessionsverträge mit kürzerer Laufzeit anbelangt — den Art. 12 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 79/1999, in dem ausdrücklich ein öffentliches Vergabeverfahren im Einklang mit den Grundsätzen des Wettbewerbsschutzes und der Marktöffnung, der Niederlassungsfreiheit, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung vorgesehen ist.

6.— Der Rekurssteller behauptet überdies, dass der Art. 5 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 4/2011 für den Teil, in dem die Abtretung des Eigentums der Anlagen, der Netze und der anderen Einrichtungen, welche für die Führung des Trinkwasserdienstes bestimmt sind, seitens der lokalen Körperschaften vorgesehen ist, den Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung verletze, weil er in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates auf dem Sachgebiet der Zivilgesetzgebung übergreift, für die das Grundprinzip der Unveräußerlichkeit der zum öffentlichen Gut gehörenden Sachen gemäß Art.

822, 823 und 824 des Zivilgesetzbuches gilt, auf das im Art. 143 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 ausdrücklich hingewiesen wird und das auch im Art. 113 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. August 2000, Nr. 267 (Einheitstext der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften) erwähnt wird.

6.1.— Die Frage ist begründet.

6.2.— Die angefochtene Bestimmung ersetzt den Art. 5 Abs. 4 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8 (Bestimmungen über die Gewässer), indem Nachstehendes festgelegt wird: „Die lokalen Körperschaften dürfen, auch wenn sie in Verbänden zusammengeschlossen sind, das Eigentum der Anlagen, der Netze und der anderen Einrichtungen, welche für die Führung des Trinkwasser-, Abwasser- und Kanaldienstes bestimmt sind, ausschließlich an Konsortien, an Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung oder mit überwiegend öffentlicher Beteiligung, an Bezirksgemeinschaften, die gemäß Landesgesetz vom 20. März 1991, Nr. 7, in geltender Fassung, errichtet wurden, oder der Standortgemeinde abtreten. Im Falle der Auflösung von Konsortien ist das Eigentum von Bauten und Anlagen von übergemeindlichem Interesse laut Absatz 1 Buchstabe a) unentgeltlich einer der von der Landesregierung laut Absatz 2 festgelegten Zusammenschlussformen oder der Standortgemeinde zu übertragen.“

Die Bestimmung wirke durch die mögliche Abtretung der Wasserinfrastrukturen offensichtlich auf die Regelung des Eigentums genannter Güter ein, die – unabhängig von der Inhaberschaft – der Staatsregelung unterliegen. Es stimmt zwar, dass – wie die Provinz behauptet – mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 1973, Nr. 115 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Gebiet der Übertragung des öffentlichen Gutes und des Vermögens des Staates und der Region auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen) die Übertragung des öffentlichen staatlichen Wassergutes auf die Provinz verfügt wurde, so dass sämtliche Oberflächengewässer und unterirdischen Gewässer zur Landesdomäne gehören und demzufolge der Ausübung sämtlicher diese Domäne betreffenden Befugnisse seitens der Provinz unterliegen. Allerdings ist – wie der Verfassungsgerichtshof erklärt hat – davon auszugehen, dass auf diesen Bereich der Art. 143 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 anzuwenden ist, laut dem die Wasserinfrastrukturen zum öffentlichen Gut gehören und deshalb – abgesehen von den in den gesetzlichen Bestimmungen sowie in den vom Rekurssteller erwähnten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Modalitäten und Grenzen – unveräußerlich sind. Aufgrund dieser staatlichen Bestimmung kann die *Regelung des Eigentums von Gütern des eventuellen öffentlichen Gutes der öffentlichen Gebietskörperschaften nicht geändert werden, weil dieses Sachgebiet zur Zivilgesetzgebung gehört, für das der Staat gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis innehat* (s. insbesondere Erkenntnis Nr. 320/2011). Dies gilt auch für die Provinz Bozen, da sie keine diesbezügliche spezifische Zuständigkeit besitzt.

7.— Auch der Art. 5 Abs. 4, durch den im Art. 19 des Landesgesetzes Nr. 8/2002 der Abs. 1-*bis* eingefügt wird, und der Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1, durch den der Art. 127 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 (Landesraumordnungsgesetz) geändert wurde, werden dem Verfassungsmäßigkeitsverfahren für den Teil unterzogen, in dem vorgesehen wird, dass die Landesregierung die Verfahren und technischen Richtlinien für die Realisierung von Erdsonden zur Wärmegegewinnung bzw. die Energieeffizienz der Gebäude festlegt.

Nach Ansicht des Rekursstellers wird in diesen Bestimmungen die Landesregierung nicht dazu angehalten, das gesetzesvertretende Dekret vom 3. März 2011, Nr. 28 (Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG) betreffend vereinfachte Verfahren für die Installation von Erdsonden zur Wärmegegewinnung (Art. 7 Abs. 5) und Mindestanforderungen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in Neubauten und in bestehende, einer umfassenden Sanierung unterzogene Gebäude (Art. 11 und Anlage 3) zu beachten, weshalb sie die staatliche Zuständigkeit in Sachen Umweltschutz und somit den Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung verletzen.

7.1.— Auch in diesem Fall wurde die Bestimmung durch den Art. 25 des Landesgesetzes Nr. 15/2011 geändert, durch den der Art. 19 Abs. 1-*bis* des Landesgesetzes Nr. 8/2002 überarbeitet und vorgesehen wurde, dass die Verfahren und technischen Richtlinien unter Beachtung der Vor-

schriften über vereinfachte Verfahren zur Auslegung von Erdsonden von der Landesregierung festgelegt werden. In demselben Landesgesetz wurde überdies verfügt, dass die von der Landesregierung festgelegte Energieeffizienz auch unter Beachtung der Mindestgrundsätze der Eingliederung regenerationsfähiger Energiequellen in Gebäuden zu erreichen ist.

Kraft dieser Maßnahme wird die Landesregierung dazu angehalten, die Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets vom 3. März 2011, Nr. 28 (Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG) betreffend gerade die vereinfachten Verfahren für die Installation von Erdsonden zur Wärmeengewinnung (Art. 7 Abs. 5) und die Mindestanforderungen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in Neubauten und in bestehende, einer umfassenden Sanierung unterzogene Gebäude (Art. 11 Abs. 1 und Anlage 3) zu beachten. Demnach entspricht genannte Bestimmung aufgrund der oben erwähnten Änderung den Erfordernissen des Rekursstellers.

Demzufolge ist die Hauptsache aufgrund der ausdrücklichen Erklärung der Anwälte der Provinz über die nicht erfolgte Anwendung genannter Bestimmung sowie aufgrund des geringen Zeitraumes zwischen den beiden Maßnahmen und der nicht vorgenommenen Festlegung der technischen Richtlinien für erledigt zu erklären.

8.— Schließlich hat der Präsident des Ministerrates den Art. 9 Abs. 6 und 7 (*recte*: Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 6 und 7, da es sich um den Art. 127 Abs. 6 und 7 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 handelt, der durch das angefochtene Landesgesetz geändert wurde) für den Teil angefochten, in dem vorgesehen wird, dass zwecks Wärmedämmung von Gebäuden und zur Nutzung von Sonnenenergie von den im Gemeindebauleitplan oder Durchführungsplan vorgesehenen Gebäudeabständen, Gebäudehöhen und Grenzabständen — unter Einhaltung der im Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Abstände — abgewichen werden kann.

Da genannte Bestimmungen nicht auf die Einhaltung der Gebäudehöhen und -abstände gemäß Ministerialdekret vom 2. April 1968, Nr. 1444 (Unabdingbare Grenzen für Baudichte, Höhe, Abstand zwischen den Gebäuden und Höchstverhältnisse zwischen Wohn- und Gewerbeflächen einerseits und öffentlichen oder Kollektivtätigkeiten, Grünanlagen oder Parkplätzen vorbehaltenen Flächen, die im Sinne des Art. 17 des Gesetzes vom 6. August 1967, Nr. 765 zwecks Erlass neuer Raumordnungsbestimmungen oder Aktualisierung bereits bestehender Raumordnungsbestimmungen zu beachten sind) verweisen, widersprechen sie seiner Meinung nach dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. J) der Verfassung.

8.1.— Die Frage ist begründet.

8.2.— Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Art. 127 Abs. 6 und 7 des Landesgesetzes Nr. 13/1997, geändert durch die angefochtenen Bestimmungen, Nachstehendes verfügt: „6. Zwecks Wärmedämmung von Gebäuden, die bereits am 12. Jänner 2005 rechtmäßig bestanden haben bzw. vor diesem Datum die Baukonzession hatten, ist es, unter Einhaltung der vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Abstände, möglich, von den im Gemeindebauleitplan oder Durchführungsplan vorgesehenen Gebäudeabständen, Gebäudehöhen und Grenzabständen abzuweichen. 7. Die Landesregierung legt fest, welche technischen Merkmale Wintergärten haben müssen, damit deren Errichtung als Maßnahme zur Nutzung von Sonnenenergie im Sinne von Absatz 5 gilt. Dabei kann von den Gebäudeabständen und den Grenzabständen sowie von der überbaubaren Fläche, wie sie im Gemeindebauleitplan oder im Durchführungsplan vorgesehen sind, abgewichen werden, jedoch nur unter Einhaltung der vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Abstände und unter der Voraussetzung, dass der Abstand zur Eigentumsgrenze nicht geringer als die halbe Höhe der Fassade des Wintergartens ist.“.

Nach Einbringung des Rekurses wurden genannte Bestimmungen erneut durch Art. 26 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 15/2011 geändert und durch nachstehenden Wortlaut ersetzt: „6. Zwecks Wärmedämmung zur Erreichung der gemäß Absatz 2 festgelegten Energieeffizienz der Gebäude, die bereits am 12. Jänner 2005 rechtmäßig bestanden haben bzw. vor diesem Datum die Baukonzession hatten, ist es zulässig, von den im Gemeindebauleitplan oder Durchführungsplan vorgesehenen Gebäudeabständen, Gebäudehöhen und Grenzabständen im Ausmaß von nicht mehr als 20 Zentimeter abzuweichen, unter Einhaltung der vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Abstände, vorbe-

haltlich dem, was von den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vorgesehen ist. Die Abweichung kann von beiden benachbarten Gebäuden in vollem Ausmaß genutzt werden.

7. Die Landesregierung legt fest, welche technischen Merkmale Wintergärten haben müssen, damit deren Errichtung als Maßnahme zur Nutzung von Sonnenenergie im Sinne von Absatz 5 gilt. Dabei kann von den Gebäudeabständen und den Grenzabständen sowie von der überbaubaren Fläche, wie sie im Gemeindebauleitplan vorgesehen sind, abgewichen werden, jedoch nur unter Einhaltung der vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Abstände und unter der Voraussetzung, dass der Abstand zur Eigentumsgrenze nicht geringer als die halbe Höhe der Fassade des Wintergartens ist.“.

Aus dem Vergleich zwischen den Bestimmungen geht deutlich hervor, dass letzte Änderung im Wesentlichen nebensächlich ist und somit keine bedeutenden Auswirkungen auf den Inhalt der angefochtenen Bestimmungen hat. Da sie den gestellten Anforderungen nicht hinreichend entspricht, ist die Frage in Anwendung des genannten Prinzips des wirksamen Verfassungsschutzes auf die neue Bestimmung zu übertragen.

8.3.— Der Einwand betrifft den fehlenden Verweis auf die Beachtung der das Zivilgesetzbuch ergänzenden Bestimmungen betreffend Gebäudeabstände und insbesondere des Art. 9 des genannten Ministerialdekretes Nr. 1444/1968.

In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof mehrmals erklärt, dass die Bestimmungen betreffend Gebäudeabstände einen unabdingbaren Grundsatz darstellen, der die privatrechtliche Regelung der Gebäudeabstände ergänzt.

Insbesondere überschneidet sich aufgrund der Verbindung und der Wechselbeziehungen zwischen privaten und öffentlichen Interessen im Bereich der Gebäudeabstände die verfassungsrechtliche Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnisse auf dem Sachgebiet der Raumordnung mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates, die Mindestabstände festzulegen, so dass die Regionen ihre Befugnisse unter Beachtung der Grundsätze der staatlichen Gesetzgebung ausüben müssen, wobei sie in den Grenzen der Sachangemessenheit höhere Abstände festlegen können. Die Ausnahmen zu den Mindestabständen müssen in baurechtliche Vorschriften eingeführt werden, die eine umfassende und einheitliche Gestaltung bestimmter Gebiete und somit die Raumordnung und nicht die Abstände zwischen getrennt betrachteten benachbarten Gebäuden betreffen (Erkenntnis Nr. 232/2005).

In diesem Fall erlaubt genannte Bestimmung durch den einfachen Verweis auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches die Einführung von besonderen Ausnahmen zu den Abständen gemäß Art. 9 des im Sinne des Art. 41-*quinquies* des Gesetzes vom 17. August 1942, Nr. 1150 — Raumordnungsgesetz (eingeführt durch Art. 17 des Gesetzes vom 6. August 1967, Nr. 765) erlassenen Ministerialdekretes vom 2. April 1968, Nr. 1444, der nach ständiger Rechtsprechung unabdingbar anzuwenden ist.

Da diese Ausnahmen nicht die gesamte Raumordnung der genannten Gebiete betreffen, führt der fehlende Verweis auf die für die Provinz bindenden staatlichen Bestimmungen zur Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Bestimmungen wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung, weil die staatliche Zuständigkeit auf dem Sachgebiet der Zivilgesetzgebung überschritten wurde.

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1) die Unzulässigkeit der von „Federterme, Federazione italiana delle industrie termali e delle acque minerali curative“ verfügten Intervention;

2) die Verfassungswidrigkeit der Art. 2 Abs. 10, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 6 und 7 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Juni 2011, Nr. 4 (Maß-

nahmen zur Einschränkung der Lichtverschmutzung und andere Bestimmungen in den Bereichen Nutzung öffentlicher Gewässer, Verwaltungsverfahren und Raumordnung);

3) die Verfassungswidrigkeit der Art. 24 Abs. 2 und 26 Abs. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 – Finanzgesetz 2012);

4) die vom Präsidenten des Ministerrates mit dem eingangs erwähnten Rekurs aufgeworfenen Zweifel hinsichtlich der Hauptsache in Bezug auf Art. 5 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Juni 2011, Nr. 4 (Maßnahmen zur Einschränkung der Lichtverschmutzung und andere Bestimmungen in den Bereichen Nutzung öffentlicher Gewässer, Verwaltungsverfahren und Raumordnung) für erledigt.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 7. Mai 2012.

PRÄSIDENT
ALFONSO QUARANTA

VERFASSER
GIUSEPPE TESAURO

KANZLEILEITER
GABRIELLA MELATTI

Am 10. MAI 2012 in der Kanzlei hinterlegt

Der Kanzleidirektor
Dr. Gabriella Melatti

Mit dem Originalübereinstimmende Kopie

Rom, den 10. MAI 2012

Der Kanzleileiter